

## **Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien**

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Plenarsitzung am 23. September 1986 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) vom 26. April 1976 (BAnz. Nr. 125a vom 13. Juli 1982) in der geänderten Fassung vom 26. Februar 1982 wie folgt zu ändern:

1. Abschnitt B. Nr. 3. erhält folgende Fassung:

„3. Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl

Bei Frauen vom Beginn des 45. Lebensjahres an: Test auf occultes Blut im Stuhl mittels eines nach Abschnitt D. anerkannten Schnelltests.“

2. Abschnitt C. Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„2. Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl mittels eines nach Abschnitt D. anerkannten Schnelltests.“

3. Abschnitt D. erhält folgende Fassung:

„D.

Kriterien für Schnelltests auf occultes Blut im Stuhl

Der in Abschnitt B. 3. und C. 2. genannte Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl darf nur mit solchen Testprodukten durchgeführt werden, die nach ihrer Empfindlichkeit einheitliche und untereinander vergleichbare Untersuchungsergebnisse gewährleisten. Die dafür nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft maßgebenden Kriterien stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung nach Anhörung von Sachverständigen fest.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. September 1986

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende  
Dr. Matzke